

1007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XX. 1982, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1982 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1982, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III wird nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, soweit Überschreitungen bei Ansätzen der ordentlichen Gebarung gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1982 (Budgetüberschreitungsgesetz 1982) durchgeführt werden und zur Bedeckung des dadurch entstehenden höheren Abganges (Art. I Abs. 1) keine Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen zur Verfügung stehen, diesen Abgang in Höhe der voraussichtlichen Mehrausgaben bis zum Betrage von insgesamt 1 379 Millionen Schil-

ling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.“

2. Im Art. III hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Abgang (Art. I Abs. 1) erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

3. Im Art. VIII hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der im Abs. 1 Z 1 erster Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um die Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge abgekürzt: „BFG“) die bindende Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Genehmigung durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist dem jeweiligen BFG angeschlossen und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres zB die Vollziehung zusätzlicher Ausgaben erforderlich wird, für welche im BVA keine Bedeckung vorgesehen ist, ist daher eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetznovelle notwendig.

Mit dem Budgetüberschreitungs-gesetz 1982, BGBl. Nr. 000, werden Überschreitungen in der Höhe von rund 1,4 Milliarden Schilling vor allem für humanitäre, arbeitsmarktpolitische, wirtschaftsfördernde und strukturpolitische Maßnahmen beschlossen. Da für diese Mehrausgaben Ausgabenrückstellungen, Mehreinnahmen oder Rücklagenauflösungen nicht zur Verfügung stehen, kann die erforderliche Bedeckung nur in zusätzlichen Kreditoperationen gefunden werden.

Diese Gründe machen es erforderlich, das für die Führung des Bundeshaushaltes im laufenden Jahr maßgebliche BFG 1982 dementsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1:

Zu den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1982 (Budgetüberschreitungs-gesetz 1982) durchzuführenden Überschreitungen zählen die

unter I. „Allgemeines“ erwähnten Mehrerfordernisse für die Betreuung von Flüchtlingen in Österreich in Höhe von 804 Millionen Schilling und für die Verdoppelung der Spendeneingänge für die Polenhilfe in Höhe von 75 Millionen Schilling; zur Förderung von Bauinvestitionen im Fremdenverkehr werden 95 Millionen Schilling und für den Bundeshochbau zusätzliche Mittel in Höhe von 365 Millionen Schilling bereitgestellt. Für Sanierungsmaßnahmen des Österreichischen Verkehrsbüros sind 40 Millionen Schilling vorgesehen.

Es muß daher insgesamt für die Bedeckung eines Betrages von rund 1,4 Milliarden Schilling in zusätzlichen Kreditoperationen gemäß Art. VIII BFG 1982 dadurch vorgesorgt werden, daß dem Bundesminister für Finanzen mit einem in den Art. III neu eingefügten Abs. 3 a die dementsprechende Ermächtigung erteilt wird.

Zu Art. I Z 2:

Die unter Art. I Z 1 vorgesehene Einfügung eines weiteren Ermächtigungsfalles im Art. III Abs. 3 a BFG 1982 macht es erforderlich, eine entsprechende Ergänzung des Art. III Abs. 4 BFG 1982 vorzunehmen, durch welche klargestellt wird, daß sich der Gesamtgebarungsbetrag des Finanzjahres 1982 auch nach Maßgabe der Inanspruchnahme dieser neuen Ermächtigung erhöht.

Zu Art. I Z 3:

Um den Bundesminister für Finanzen in die Lage zu versetzen, die gemäß Z 1 vorgesehenen Kreditoperationen durchzuführen, ist es erforderlich, den Wortlaut des Art. VIII Abs. 4 BFG 1982 in Verbindung mit Art. VIII Abs. 1 leg. cit. dementsprechend anzupassen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.